

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Compass Security

1 Anwendbarkeit

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) sind anwendbar auf sämtliche Verträge zwischen der Compass Security Deutschland GmbH (nachfolgend „Compass“) und dem in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Kunden, welche ausdrücklich diese AGB als anwendbar erklären (nachfolgend „Einzelverträge“) sowie auf die in Ziffer 12.2 erwähnten integrierenden Bestandteile und Änderungen.

2 Auftragserteilung, Abänderung, Mehraufwand, Verzicht auf Ausführung des Auftrags

2.1 Die Auftragserteilung erfolgt durch Unterzeichnung des Einzelvertrags. Darin werden in der Regel folgende Punkte festgelegt:

- a) Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen (Projektbeschreibung);
- b) Dauer und Terminplanung;
- c) Bezeichnung der durch Compass zu liefernden Resultate und Unterlagen;
- d) Erfüllungskriterien des Dienstleistungsergebnisses;
- e) Besondere Verantwortlichkeiten des Kunden;
- f) Projektteam sowie verantwortliche Kontaktperson(en);
- g) Kosten: Wahl der Verrechnungsart (nach Aufwand oder zu Festpreisen), anwendbare Tagessätze sowie sonstige maßgebende Ansätze bzw. Definition des Festpreises, anwendbare Zahlungskonditionen.

2.2 Während der Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen können sowohl der Kunde als auch Compass jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsbegehrens des Kunden wird Compass dem Kunden innerhalb von zehn Tagen schriftlich mitteilen, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen die gewünschten Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und Preise, haben. Stellt Compass ein solches Änderungsbegehren, so hat sie darin die Auswirkungen auf Termine und Preis aufzuzeigen. Der Kunde muss ein solches Änderungsbegehren innerhalb von zehn Tagen annehmen oder ablehnen. Solange der Kunde nicht entschieden hat, setzt Compass die Arbeiten gemäß dem bis dato geltenden Dienstleistungsvertrag fort.

2.3 Mehraufwand, der als Folge von zusätzlichen, im Einzelvertrag nicht festgehaltenen Wünschen des Kunden oder eines Verschuldens des Kunden entsteht, insbesondere als Folge von schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Termine durch den Kunden, kann Compass separat in Rechnung stellen.

2.4 Der Kunde ist nach Beginn der Ausführung der Dienstleistungen unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von sechs Wochen jederzeit berechtigt, schriftlich auf die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu verzichten. Compass hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ab dem Zugang der Verzichtserklärung des Kunden einzustellen, sofern sich die Parteien nicht schriftlich anderweitig einigen. Der Kunde hat jedoch die vertraglich vereinbarten Dienstleistungspreise für die bis zum Ablauf der erwähnten Mitteilungsfrist effektiv erbrachten Leistungen vollumfänglich zu bezahlen. Zusätzlich hat der Kunde Compass die Aufwendungen zu ersetzen, die Compass im Hinblick auf die weitere Vertragserfüllung in gutem Glauben für erforderlich halten durfte und die durch den Verzicht des Kunden teilweise oder vollständig hinfällig wurden, wie z. B. bereits getroffene Personal- und/oder Materialdispositionen. Im Falle eines vertraglich vereinbarten Festpreises werden für die obige Berechnung die bei Compass üblicherweise vereinbarten Dienstleistungspreise (Tagessätze) zugrunde gelegt, wobei der vertraglich vereinbarte Festpreis die Obergrenze darstellt.

3 Dienstleistungen nach Aufwand

3.1 Bei der Erbringung der Dienstleistungen nach Aufwand schätzt Compass die aufzuwendende Zeit sowie den zu erwartenden Gesamtpreis aufgrund der bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen bestmöglich. Diese Schätzung, die in der Regel im Einzelvertrag festgehalten wird, gilt als unverbindliche Richtgröße.

3.2 Die geschuldeten Dienstleistungspreise werden aufgrund der effektiv vom Compass-Personal oder von durch Compass beauftragten Dritten für den Kunden aufgewendeten und in Arbeitsberichten belegten Zeit und den jeweils gültigen Ansätzen bestimmt. Die Nebenkosten (Spesen, Reisekosten, Material usw.) werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, aufgrund des jeweils gültigen Ansatzes zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Die bei der Dienstleistung nach Aufwand anwendbaren Tagessätze sowie die sonstigen Ansätze werden im Einzelvertrag festgehalten. Compass ist berechtigt, bei Dienstleistungsprojekten, die länger als ein Jahr dauern, die anwendbaren Tagessätze bzw. die weiteren Ansätze durch schriftliche Mitteilung frühestens drei Monate vor Ablauf des ersten Jahres der Vertragsdauer zu ändern und dabei insbesondere geänderte Kostenfaktoren, wie insbesondere Lohn, Material etc., anzupassen, wobei sowohl Erhöhungen als auch Senkungen zu berücksichtigen sind. Diese geänderten Tagessätze bzw. Ansätze kommen zur Anwendung bei Dienstleistungen, die später als drei Monate nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden erbracht werden. Jedoch hat der Kunde in diesem Fall das Recht, innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung zum Ablauf des ersten Jahres zu kündigen.

- 3.4 Bei Dienstleistungen nach Aufwand werden die Arbeiten bei einer eventuellen Überschreitung des geschätzten Zeitbedarfs nur mit Zustimmung des Kunden bis zum Erreichen der Erfüllungskriterien weitergeführt. Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist (zehn Tage) erteilt, erstellt Compass einen Bericht über den bisherigen Projektverlauf.

4 Dienstleistungen zu Festpreisen

- 4.1 Ist die Erbringung der Dienstleistung zu Festpreisen vereinbart, so sind damit sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen, mit Ausnahme der von Compass zu belegenden Nebenkosten, die zusätzlich verrechnet werden, abgedeckt.
- 4.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen basieren die vereinbarten Festpreise auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen wesentlich ändern und war dies für Compass bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, ist Compass berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden eine Änderung der Festpreise zu verlangen. Sollte innerhalb von zehn Tagen nach dem Verlangen keine Einigung über die maßgebenden Festpreise zu erzielen sein, kann Compass den Vertrag außerordentlich kündigen. Bis dahin erbrachte Dienstleistungen werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen (anteilig) abgerechnet.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge zzgl. der zurzeit gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen.
- 5.2 Ist die Erbringung der Dienstleistung nach Aufwand vereinbart, so stellt Compass monatlich die effektiv erbrachten und in den Leistungsnachweisen (Arbeitsberichten) belegten Aufwendungen sowie die angefallenen Nebenkosten in Rechnung.
- 5.3 Ist die Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen vereinbart, kann Compass den jeweiligen Festpreis der einzelnen Module nach vollständiger Durchführung des jeweiligen Moduls in Rechnung stellen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann Compass einen Verzugszins verlangen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Compass hat sodann bei Zahlungsverzug des Kunden das Recht, ihre gemäß Einzelvertrag geschuldeten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Vorbehalten bleibt die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch Compass, falls der Kunde trotz wiederholter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. In jenem Fall hat der Kunde überdies alle von Compass bereits erbrachten Leistungen gemäß Einzelvertrag zu bezahlen.

6 Leistungserbringer und Mitwirkungshandlungen des Kunden

- 6.1 Compass ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag auch Dritte einzubeziehen. Davon ausgenommen ist die Einbeziehung von

Mitarbeitern der Compass Security Network Computing AG (Muttergesellschaft) sowie deren Tochterunternehmen.

- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Compass bei der Durchführung der Dienstleistungen zu unterstützen. Er hat insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen vorzunehmen: Bereitstellung von notwendigen Informationen, Zugangsdaten und technischen Zugriffsmöglichkeiten. Kann Compass aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Kunden die Dienstleistungen nicht erbringen, gilt § 615 BGB, soweit sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

7 Vertraulichkeit

- 7.1 Compass verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag vom Kunden erhaltenen Informationen über den Kunden sowie die Resultate der Beratung streng vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich oder bereits bekannt sind, noch für solche, die von Compass unabhängig und außerhalb des Einzelvertrages entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind.
- 7.3 Vom Kunden Compass zur Verfügung gestellte Unterlagen und Hilfsmittel (z. B. Programme und Datenträger) bleiben Eigentum des Kunden und werden diesem von Compass nach Auftragsabschluss zurückgegeben oder auf Wunsch des Kunden vernichtet.
- 7.4 Compass hält sich an alle weitergehenden Geheimhaltungsvorschriften, wie z. B. die Vorschriften betreffend das Bankkundengeheimnis und alle Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Bildet die Verarbeitung von Personendaten Teil des Auftrags muss eine gegenseitige Datenschutz-Vereinbarung unterzeichnet werden.
- 7.5 Die Zusammenarbeit zwischen Compass und dem Kunden darf nur dann in einer Referenzliste von Compass erwähnt werden, wenn der Kunde dies ausdrücklich erlaubt hat.

8 Eigentum und Schutzrechte, insb. Haftungsfreistellung bzgl. der Rechte Dritter

- 8.1 Das Eigentum des vertraglich geschuldeten Dienstleistungsergebnisses sowie die gewerblichen Schutzrechte daran gehen mit dessen Übergabe an den Kunden an diesen über. Compass hat jedoch das Recht, nicht kundenspezifisches Know-how, das im Dienstleistungsergebnis enthalten oder aufgezeigt ist, unbeschränkt weiter zu verwenden, ohne dafür dem Kunden eine Entschädigung zu schulden.

- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass durch die vertraglich vereinbarte Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Datenträger sowie durch das vertraglich vereinbarte Penetrieren in Systeme keinerlei Rechte Dritter, wie insbesondere Urheber-, Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden. Sollte Compass in der Folge trotzdem einer solchen Verletzung bezichtigt werden, hält der Kunde Compass vollumfänglich schadlos. Diese Schadloshaltungspflicht entfällt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Compass, von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Compass oder bei Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzungen oben genannter sog. Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei den vorliegenden Geschäften entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9 Haftungsbegrenzung und -ausschluss

- 9.1 Bei der Ausführung der vertraglichen Pflichten von Compass kann es zu Beeinträchtigungen der Hard- und Software des Kunden kommen. Dies ist jedoch notwendige Folge der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Compass und berechtigt deshalb den Kunden nicht zu Ersatzforderungen, weder vertraglicher noch gesetzlicher Art.
- 9.2 Eine verschuldensabhängige Haftung ist ausgeschlossen, wenn Compass oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von Compass nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Eine verschuldensunabhängige gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt davon unberührt.
- 9.3 Compass haftet dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung entstanden sind, bis maximal zum Betrag des vom Kunden geschuldeten Dienstleistungspreises.
- 9.4 Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Kunden, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie die Haftung für Hilfspersonen und Schäden aus verspäteter Leistung, insbesondere als Folge von Krankheit oder Unfall der von Compass eingesetzten Mitarbeiter oder Drittpersonen etc., wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.5 Die unter 9.2 bis 9.4 genannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Compass, von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Compass oder bei Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzungen oben genannter sog. Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei den vorliegenden Geschäften entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10 Mitteilung über vollständige Erbringung der Dienstleistungen

- 10.1 Sofern nicht gemäß Einzelvertrag besondere Bestimmungen hinsichtlich der Mitteilung über die vollständige Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten sind, gelten die Dienstleistungen als erbracht, sobald Compass dem Kunden die im Einzelvertrag spezifizierten Resultate und Unterlagen übergeben und die Arbeiten gemäß den im Einzelvertrag festgelegten Erfüllungskriterien abgeschlossen hat.

11 Abwerbverbot

- 11.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung nicht aktiv abzuwerben.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Einzelvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande.
- 12.2 Im Einzelvertrag ausdrücklich erwähnte Beilagen sind integrierende Bestandteile des Einzelvertrages. Weitere im Einzelvertrag nicht ausdrücklich aufgeführte Vereinbarungen sowie Änderungen des Einzelvertrages gelten nur, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.
- 12.3 Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von Compass bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden handelt.
- 12.4 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß der Ziffern 7 (Vertraulichkeit) und 8 (Eigentum und Schutzrechte, insb. Haftungsfreistellung bzgl. der Rechte Dritter) gelten auch nach Beendigung des Einzelvertrages und binden sowohl die Vertragsparteien als auch deren Rechtsnachfolger, soweit diese kraft Gesetz in alle Rechte und Pflichten (aus diesem Vertrag) der Vertragsparteien eintreten. In allen anderen Fällen der Rechtsnachfolge verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass die Übernahme der Rechte und Pflichten gemäß der in Satz 1 genannten Ziffern durch die jeweiligen Rechtsnachfolger sichergestellt wird.
- 12.5 Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.
- 12.6 Der Einzelvertrag sowie die in Ziffer 12.2 aufgeführten integrierenden Bestandteile mit Änderungen unterstehen deutschem Recht.
- 12.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Einzelverträgen sowie der vorliegenden AGB ist Berlin.